

II-7154 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. JOSEF RIEGLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1989 04 21
1011, Stubenring 1

Zl.10.930/16-IA10/89

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR
Smolle und Freunde, Nr. 3284/J
vom 22. Februar 1989 betreffend
Ölskandal Saalfelden

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf Pöder
Parlament
1017 W i e n

3241IAB
1989 -04- 21
zu 3284J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Smolle und Freunde, Nr. 3284/J betreffend Ölskandal Saalfelden, beehre ich mich auf Grund von eingeholten Informationen des zuständigen Landeshauptmannes von Salzburg, wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Bei Auffinden von Kontaminationen wurden sogleich an Ort und Stelle von der Bezirkshauptmannschaft Zell am See Sanierungsmaßnahmen angeordnet. Zur Koordination der Maßnahmen gemäß § 31 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 (gewässerpolizeiliche Maßnahmen) mit der Sanierung des Bahnhofbereiches wurde ein wasserbautechnischer Amtssachverständiger mit einer Gesamtüberprüfung des Bahnhofsbereiches auf wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten beauftragt.

Die Durchführung sämtlicher Sanierungsmaßnahmen erfolgte unter Aufsicht des zuständigen Katastrophenreferenten der

- 2 -

Bezirkshauptmannschaft Zell am See.

Zu Frage 2:

Einleitend ist festzuhalten, daß die Anordnung von Maßnahmen gemäß § 31 Abs. 3 WRG 1959 (bei Gefahr im Verzug) zunächst mittels unmittelbarer Anordnung, nicht jedoch mit Bescheid erfolgt.

In der gegenständlichen Angelegenheit sind folgende Bescheide aktenkundig:

- a) Einstweilige Verfügung der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 4.7.1974.
- b) Bescheid des Landeshauptmannes von Salzburg vom 24.11.1975.
- c) Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 3.6.1975.
- d) Bescheid des Landeshauptmannes von Salzburg vom 20.1.1982.
- e) Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 11.3.1981.
- f) Bescheid des Landeshauptmannes von Salzburg vom 29.11.1988.
- g) Bescheid des Landeshauptmannes von Salzburg vom 6.5.1988.

Zu Frage 3:

Einstweilige Verfügung der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 4.7.1974, womit der ARAL-Vertrieb Nalbach & Co KG verschiedene Maßnahmen aufgetragen wurden:

- 3 -

1. Im Bereich des verunreinigten Geländes, dieses erstreckte sich auf eine Fläche von ca. 40,0 x 5,0 m, ist der Boden auszuwechseln. Die Bodenauswechslung hat so zu erfolgen, daß das verunreinigte Material auf die volle Tiefe der Verunreinigung abgetragen, abtransportiert und schadlos an einer hierfür zugelassenen Stelle abgelagert wird.
2. Bereitstellung einer entsprechenden Anzahl von Tropftassen, die bei der Abfüllung unter den Abfluß- und Füllverschraubungen aufgestellt werden, sodaß neuerliche Bodenverunreinigungen bei der Abfüllung wirksam vermieden werden.
3. Bereitstellung einer überdeckten Wanne (Stahlblech oder ähnl.), in der die abgekuppelten Füllschläuche so abgelagert werden, daß sie sich in diese Wanne und nicht in den Boden entleeren.
4. Da die Punkte 2.) und 3.) nur ein aus zeittechnischen Gründen notwendiges Provisorium darstellen können, ist für eine Dauerlösung zur sicheren Hintanhaltung von jeglichen Bodenverunreinigungen im Bereich der Abfüllanlage ein Sanierungsprojekt bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde vorzulegen. Diese Sanierung wird sich auf die Erstellung eines ausreichend großen, befestigten Abfüllplatzes mit entsprechender Entwässerung über einen Benzinabscheider erstrecken müssen.

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 3.6.1975 betreffend einen weiteren Ölunfall am 28.5.1975, einstweilige Verfügung:

1. Herstellung einer kleinen hölzernen Abschlußgurte unterhalb der Kanalausmündung im offenen Erdgerinne zur Bildung eines entsprechenden Auffangbeckens.

2. Mehrmaliges Ausspritzen des Kanals in der Form, daß eine völlige Säuberung desselben auch von den bisher darin befindlichen Schlamm erfolgt.
3. Durch Bereitstellung und laufende Einbringung des notwendigen Bindemittels ist dafür zu sorgen, daß keinerlei Mineralöl abfließt oder in den Boden einsickern kann. Das gebundene Mineralöl und der verunreinigte Schlamm ist schadlos zu entfernen.

Zu Frage 4:

Ja.

Zu Frage 5:

Die aufgetragenen Maßnahmen wurden sowohl von seiten der ÖBB als auch von seiten der Raab Karcher Ges.m.b.H. nicht widerspruchslos zur Kenntnis genommen, es bedurfte eines besonderen Einsatzes der an der Sanierung beteiligten Behördenvertreter.

Soweit es Vorschriften in Bewilligungsverfahren (Sanierungsverfahren) des Landeshauptmannes betraf, wurden die Auflagen soweit eingehalten, daß auch Überprüfungsfeststellungen ergehen konnten.

Zu Frage 6:

Nach Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Zell am See konnten die Verursacher bis zum Jahre 1986 nicht einwandfrei festgestellt werden, es wurden daher auch die Kosten der sofortigen Maßnahmen gemäß § 31 Abs. 3 WRG 1959 vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorfinanziert.

Die Kosten liegen in Millionenhöhe, sie sind letztlich von den Verursachern zu tragen und werden von diesen eingefordert.

Der Bundesminister:

